

(Die Rechtsstellung der gefreiten Äbte und Prälaten.) Über dieses Thema veröffentlicht Domvikar Dr E. v. Kienitz in „Theologie und Glaube“, 25. Jahrg. (1933), 590—604, einen interessanten Artikel. Der Name „gefreite“ Äbte und Prälaten wurde von Eichmann geprägt für Jurisdiktionsträger, die von der bischöflichen Jurisdiktion völlig exempt sind und in ihrem Gebiete eine eigene Jurisdiktion besitzen. Kienitz unterscheidet gefreite Abteien und Prälaturen alten und neuen Stiles. Bei der ersten Gruppe handelt es sich oft um alte, angesehene Klöster, meist des Benediktinerordens, z. B. Subiaco, Monte Cassino, St. Martinsberg, deren große Vergangenheit geehrt werden soll. Mitunter ist der Grund, wichtige Einnahmequellen für den Apostolischen Stuhl zu sichern. Ein Beispiel hiefür ist die Prälatur S. Maria del Rosario in Valle di Pompei. Manchmal handelt es sich darum, einer Kirche eine liturgische Auszeichnung zu geben. Ein Beispiel die Wallfahrtskirche S. Maria di Polsi in Kalabrien. Dem Zweck entsprechend ist aber diese „Abtei“ nicht ganz der Jurisdiktion des Ortsbischofes entzogen. — Die Prälaturen neueren Stils entspringen einem seelsorglichen Motiv und sind Vorstufen künftiger Diözesen, kanonistische Mittelgebilde weltgeistlichen Charakters. Ein Beispiel ist die Prälatur Schneidemühl. Auch im Burgenland soll eine solche Prälatur errichtet werden. Die gefreiten Äbte und Prälaten haben manches vor den Apostolischen Vikaren und Präfekten voraus und nähern sich mehr den Bischöfen. So wird ihr Name im Kanon der heiligen Messe kommemoriert, haben sie Anspruch auf Thron und Baldachin, haben eine *ecclesia praelaticia*, besitzen auch ohne Bischofsweihe das Recht, Kirchen und feste Altäre zu konsekrieren. Mit den Apostolischen Vikaren und Präfekten haben sie gemeinsam das Recht Firmung, Tonsur und niedere Weihen zu erteilen (can. 782, § 3, 957, § 2, 294, § 2).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Verurteilung eines Buches über das Alte Testament.)¹⁾ An die päpstliche Bibelkommission wurde die Anfrage gerichtet, was vom Buche „Die Einwanderung Israels in Kanaan“ zu halten sei, das Professor Schmidtke in Breslau „mit kirchlicher Druckerlaubnis“ hat erscheinen lassen (Breslau 1933). Das Buch zerfällt in zwei Teile. Der erste behandelt die Zeit der Väter (Patriarchen), der zweite, umfangreichere, die Zeit Josuas. Nach gründlicher Untersuchung hat die Bibelkommission geantwortet, das fragliche Buch leugne mindestens indirekt das Dogma von der Inspiration und Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift, es vernachlässige vollständig die Regeln der katholischen Hermeneutik und die Entscheidungen der Bibelkommission vom

¹⁾ Mitgeteilt im „Osservatore Romano“, Nr. 49, 1. März 1934.